

Professor Dr. Peter Krebs

Lösungsskizze – Klausur Privatrecht - 2. Teil – WS 2003

Fall Nr. 2

H könnte gegen P einen Schadensersatzanspruch gemäß § 437 Nr. 3 BGB i.V.m. § 311 a BGB haben.

Voraussetzung ist zunächst der Abschluss eines Kaufvertrages i.S.d. § 433 BGB. Der Kaufvertragsschluss folgt schon aus der Sachverhaltsangabe „verkauft“. (Bonus: Wenn auf die Einigung über die „essentialia negotii“ – Sache und Preis verwiesen wird.)

Des Weiteren müsste die Kaufsache bei Gefahrübergang (§ 434 Abs. 1 BGB i.V.m. § 436 BGB) mangelhaft gewesen sein. (Generell ist dies bei einem negativen Abweichen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Fall.) Bei der Unfallfreiheit könnte es sich um eine vereinbarte Beschaffenheit gemäß **§ 434 Abs. 1 S. 1 BGB** handeln. Zur Beschaffenheit gehören zumindest alle Eigenschaften, die einer Kaufsache dauerhaft und unmittelbar anhaften. Die Unfallfreiheit bzw. genauer gesagt, der Unfall haftet einem Auto dauerhaft und unmittelbar an. Damit handelt es sich auch bei der Unfallfreiheit um eine Beschaffenheit (nach dem weiteren Beschaffenheitsbegriff ist dies ohnehin kein Problem). Die Vereinbarung ist hier durch die Frage des H und ihre Bejahung durch P erfolgt (a.A. noch vertretbar, dann **vorausgesetzte Beschaffenheit § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BGB**). Diese vereinbarte Beschaffenheit müsste bei Gefahrübergang, der gemäß § 446 BGB im Zeitpunkt der Übergabe lag, gefehlt haben. Der Wagen war schon bei der Übergabe ein Unfallwagen, womit auch diese Voraussetzung (des Mangels bei Gefahrübergang) erfüllt ist. (Erheblicher Fehler, falls § 476 BGB angewendet wird.)

Ein vertraglicher Haftungsausschluss gemäß § 444 BGB ist nicht erfolgt. (Prüfung entbehrlich.) Der Käufer hatte bei Vertragsschluss keine Kenntnis vom Mangel, welche die Käuferrechte gemäß § 442 Abs. 1 S. 1 BGB ausschließen würde. Da der Verkäufer P den Unfall kannte und trotzdem die Unfallfreiheit bejahte, handelte er arglistig, weshalb auch kein Haftungsausschluss gemäß § 442 Abs. 1 S. 2 BGB in Betracht kommt. (Die Prüfung des § 442 BGB ist nicht erforderlich, aber wegen der Händlereigenschaft des Käufers, die an eine grobe Fahrlässigkeit denken lässt, durchaus nahe liegend – Bonus: ½ Punkt.)

Zu prüfen ist, ob H auf Grund des Mangels einen Schadensersatzanspruch gemäß § 311 a BGB hat. § 311 a BGB verlangt eine schon bei Vertragsschluss bestehende Unmöglichkeit, die sich, wie § 437 Nr. 3 BGB zeigt, auf einzelne Mängel beschränken kann (so genannte qualitative Teilunmöglichkeit = 1 Punkt Bonus).

P als Verkäufer verkauft seinen Gebrauchtwagen, weshalb in jedem Fall ein Stückkauf vorlag, also eine Lieferung einer anderen mangelfreien Sache gemäß § 439 Abs. 1

2. Alt. BGB als Form der Mängelbeseitigung schon bei Vertragsschluss nicht in Betracht kam. Ein Unfallwagen bleibt auch nach bester Reparatur ein Unfallwagen. Daher lässt sich dieser Mangel auch nicht beseitigen. Damit lag hinsichtlich des Mangels eine anfänglich objektive Unmöglichkeit des § 275 Abs. 1 BGB vor, womit § 311 a BGB einschlägig ist. (§ 311 a Abs. 1 BGB stellt klar, dass dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht beeinflusst. Gleiches folgt hier mittelbar auch aus § 437 Nr. 3 BGB.) Gemäß § 311 a Abs. 2 S. 1 BGB kann der Gläubiger (hier also H) grundsätzlich **Schadensersatz statt der Leistung** verlangen. Dies gilt gemäß § 311 a Abs. 2 S. 2 BGB allerdings nicht, wenn der Schuldner (hier also P) das Leistungshindernis bei Vertragsschluss weder kannte noch kennen musste. Hier kannte der Schuldner P den Unfall und damit das Leistungshindernis. Geschuldet wird **Schadensersatz statt der Leistung**. Dieser ist in **§ 281 BGB** näher beschrieben. Ihn gibt es in der Form des so genannten **kleinen Schadensersatzes** ohne Rückgabe der Sache und in der Form des **großen Schadensersatzes**, im Gesetz als Schadensersatz statt der ganzen Leistung bezeichnet, unter Rückgabe der Sache. § 311 a BGB, der keine weiteren Voraussetzungen kennt, geht vom kleinen Schadensersatz aus. Dieser kleine Schadensersatz würde 3.000 € (12.000 € sonst erzielter Kaufpreis – 9.000 € augenblicklicher Wert) betragen. Die offene Formulierung des § 311 a BGB (Schadensersatz statt der Leistung) schließt jedoch auch den großen Schadensersatz mit ein. Es gibt auch keine Zweckgründe, die dagegen sprechen. Voraussetzung ist allerdings gemäß § 281 Abs. 1 S. 3 BGB die Erheblichkeit der Pflichtverletzung, was zu bejahen ist. Daher könnte H auch großen Schadensersatz verlangen, womit er den Wagen zurückgeben müsste (vgl. § 281 Abs. 5 BGB i.V.m. § 346 BGB) und dafür 12.000 € erhielt.

Ergebnis:

H kann nach seiner Wahl gemäß § 437 Nr. 3 BGB i.V.m. § 311 a BGB kleinen Schadensersatz in Höhe von 3.000 € oder großen Schadensersatz in Höhe von 12.000 € unter Rückgabe des gekauften Wagens verlangen.

Zu Frage 6

Gemäß § 434 Abs. 1 S. 3 BGB gehören auch Eigenschaften, die der Hersteller in seiner Werbung anpreist, zur Beschaffenheit gemäß § 434 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BGB. Wird diese Beschaffenheit nicht eingehalten, so liegt (vorbehaltlich der Entlastungsgründe des § 434 Abs. 1 S. 3 2.HS BGB) ein Sachmangel vor, der gemäß § 437 BGB Gewährleistungsansprüche auslöst. Das Werkvertragsrecht kennt keine entsprechende Regelung (besonderer Bonus bei Auseinandersetzung mit der Möglichkeit einer Analogie oder der rechtspolitischen Berechtigung dieser Differenzierung).

Zu Frage 7

Der Regress(Rückgriff) des Verkäufers gegen seinen Lieferanten folgt einmal aus dem Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Lieferanten und den hier anwendbaren allgemeinen Regelungen der §§ 434 ff. BGB und aus den speziellen Regelungen der §§ 478 f. BGB für den Verbrauchsgüterkauf (Diese Regelungen sollen verhindern, dass der Verkäufer zwischen Verbrauchern und Lieferanten zerrieben wird).

- (1) Gemäß § 478 Abs. 1 BGB ist die sonst erforderliche Fristsetzung gegenüber dem Lieferanten nicht erforderlich.

- (2) Es gilt gemäß § 478 Abs. 2 BGB hier einen zusätzlichen Aufwendungsersatzanspruch gegen den Lieferanten für die Aufwendungen, die gegenüber dem Verbraucher erforderlichen waren.
- (3) Die Vermutung der Mangelhaftigkeit in den ersten sechs Monaten gemäß § 476 BGB gilt auch für den Regress.
- (4) Die Verjährung wird gemäß § 479 BGB so verlängert, dass der Unternehmer seine Rechte auch noch gegen Lieferanten geltend machen kann.
- (5) Diese Regelungen sind gemäß § 478 Abs. 4 BGB nur bei gleichwertigem Ausgleich zu Gunsten des Unternehmers dispositiv.

(Zwei dieser fünf Besonderheiten reichen grundsätzlich!!)

Zu Frage 8

Gemäß § 634 BGB hat der Besteller primär das Recht zur Nacherfüllung (Wahlrecht des Werkunternehmers hinsichtlich Neuherstellung oder Mängelbeseitigung). Darüber hinaus hat er das Recht zur Selbstvornahme mit Aufwendungsersatz, Nr. 2, das Recht zum Rücktritt (Nr. 3 1. Alt.), das Recht zur Minderung (Nr. 3 2. Alt.), das Recht zum Schadensersatz (Nr. 4 1. Alt.) – Bonus bei Nennung des großen und kleinen Schadensersatzes) und den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendung (Nr. 4 2. Alt.). Beim Kaufvertrag ist die Selbstvornahme nicht enthalten. (Bonus, wenn über Analogie oder ähnliches nachgedacht wird. Bonus auch bei Nennung der Unterschiede hinsichtlich des Wahlrechtes bei der Nacherfüllung.)

Zu Frage 9

- (1) Die Produkthaftung gemäß Produkthaftungsgesetz verlangt kein Verschulden, während § 823 Abs. 1 BGB Produzentenhaftung nach dem Gesetz ein Verschulden erfordert, wobei dies durch Beweislastumkehr und hohe Beweisforderungen weitgehend ausgeglichen wird.
- (2) Die Produkthaftung kennt einen Selbstbehalt des Geschädigten und eine Haftungshöchstgrenze. Beides kennt § 823 BGB nicht.
- (3) Das Produkthaftungsgesetz gilt, anders als § 823, bei Sachschäden nur für Produkte, die für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Die Produkthaftung ist europäisches Gesetzesrecht (Richtlinienvergabe), während die Produzentenhaftung deutsche Rechtsfortbildung ist.
- (5) Das Produkthaftungsgesetz kennt einen weiteren Herstellerbegriff als die Produzentenhaftung nach § 823 Abs. 1 BGB.

(Zwei dieser fünf Unterschiede reichen.)

Zu Frage 10

Bei der Sicherungsübereignung (so genanntes besitzloses Pfandrecht) wird eine Sache zur Sicherheit dem Gläubiger (häufig Bank) übereignet. Die Sicherungsübereignung erfolgt gemäß § 930 BGB (Paraphernennung nicht unbedingt erforderlich) in der Weise, dass der Eigentümer weiter unmittelbarer Besitzer bleibt (Bonus: der Sicherungsnehmer, z.B. die Bank, wird mittelbarer Besitzer durch Besitzmittlungsverhältnis) und daher die Sache, z.B. Maschine, weiter genutzt werden kann. Der Vorteil der Sicherungsübereignung gegenüber der Verpfändung besteht darin, dass der Eigentümer die Sache nicht hergeben muss und sie also nutzen und damit Erträge erzielen kann.